

**Absender
Herr Samirae**

Drucksachen-Nr.

0239/2025/1

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Herr Samirae**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.04.2025**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage des Ratsmitgliedes Herr Samirae vom
13.03.2025 (eingegangen am 13.03.2025) „Bedeutung und
Verfahrensweise zur Errichtung von
Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet“**

Inhalt:

Mit Fax vom 13.03.2025 (eingegangen am 13.03.2025) bittet das Ratsmitglied Herr Samirae um schriftliche Beantwortung von Fragen zu der Thematik „Bedeutung und Verfahrensweise zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet“ zur Sitzung des Rates am 08.04.2025.

Das Schreiben Herrn Samiraes ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fragen Herrn Samiraes:

1. Bedeutung der Listung von „Freiflächenphotovoltaik“ in der Prioritätenliste
 - a) Welche konkreten Anfragen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen liegen der Stadtverwaltung vor?
 - b) Gibt es bereits identifizierte potenzielle Flächen, die für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden können?
 - c) Welche Hürden bestehen aktuell für die Aufnahme entsprechender Bauleitplanverfahren in die aktive Bearbeitung?
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Freiflächenphotovoltaik in Bergisch Gladbach
 - a) Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bergisch Gladbach erfüllt werden?
 - b) Wie gestaltet sich das bauplanungsrechtliche Verfahren für die Genehmigung solcher Anlagen (z.B. Flächennutzungsplan-Änderungen, Bebauungsplanverfahren, Genehmigungsbehörden)?
 - c) Gibt es bereits Beispiele aus anderen Städten in Nordrhein-Westfalen, die als Modell für Bergisch Gladbach dienen können?
3. Fördermöglichkeiten und Unterstützung für potenzielle Vorhabenträger
 - a) Welche aktuellen Förderprogramme auf kommunaler, landesweiter und bundesweiter Ebene stehen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung?
 - b) Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Stadt Bergisch Gladbach für potenzielle Vorhabenträger?
 - c) Gibt es Ansprechpersonen innerhalb der Stadtverwaltung oder bei externen Stellen, die interessierte Investoren oder Privatpersonen bei der Realisierung solcher Projekte unterstützen können?

Antworten der Verwaltung:

Zu 1.a): Es hat diverse Anfragen und Beratungen gegeben, in denen auf die Notwendigkeit der Bauleitplanung hingewiesen wurde. Ein schriftlicher förmlicher Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens liegt nicht vor.

Zu 1.b): Nein, eine Prüfung entsprechender Flächenpotentiale ist aber demnächst vorgesehen.

Zu 1.c): Insbesondere die begrenzten Personalkapazitäten, die zu einer priorisierten Bauleitplanung führen. Hier liegt aufgrund des hohen Bedarfs aktuell die Priorität auf der Bearbeitung von Plänen, die dem Wohnungs- und/oder Schulbau dienen.

Zu 2.a): Derzeit ergibt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Regierungsbezirk Köln von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr.9 Baugesetzbuch. Aktuell wird auf Ebene der Regionalplanung mit der Erarbeitung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zukünftig mittels Bauleitplanung grundsätzlich im bisherigen planerischen Außenbereich zu ermöglichen. Nach Angaben der Bezirksregierung Köln soll der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien im Herbst 2025 beschlossen werden.

Zu 2.b): Siehe oben. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, können Bebauungspläne aufgestellt werden. Für die Anlage ist anschließend ein Bauantrag zu stellen.

Zu 2.c): Da mit der Erarbeitung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie auf Ebene der Regionalplanung im Regierungsbezirk Köln die planungsrechtliche Zulässigkeit erstmals geschaffen wird, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zukünftig mittels Bauleitplanung grundsätzlich im bisherigen planerischen Außenbereich zu ermöglichen, sind Praxisbeispiele in der näheren Umgebung nicht bekannt. Auf der Website NRW.ENERGY4Climate werden die Wasserwerke Westfalen GmbH in Wickede (Ruhr) als Praxisbeispiel dargestellt:

[Solarstrom für sauberes Trinkwasser - NRW.Energy4Climate](#)

Zu 3.a): Nach dem EEG werden Anlagen unter 1.000 kWp mit einer Vergütung von 7,00 Cent pro kWh gefördert (Stand 2023). Anlagen über 1.000 kWp müssen an dem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilnehmen: Der Höchstwert für Gebote für die Termine im Jahr 2023 beträgt 7,37 Cent pro kWh. Die jeweils gültigen Vergütungssätze sowie Ausschreibungstermine und -ergebnisse werden auf der Seite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Darüber hinaus bietet das Land NRW eine Förderung für Anlagen außerhalb der EEG-Förderung (mit und ohne Eigenversorgung) an. Mit dem Förderprogramm [progres.nrw](#) können Freiflächenanlagen ohne Eigenversorgung mit maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Bei Anlagen mit Eigenversorgung werden maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der maximale Förderrahmen pro Anlage liegt jeweils bei 500.000 Euro (siehe [Freiflächen-Photovoltaik - NRW.Energy4Climate](#)). Zudem sind Kreditmöglichkeiten gegeben:

1. Landwirtschaftliche Rentenbank: **Energie vom Land – Kredit**
 - a. Fördergegenstand und -bedingungen: Gefördert werden Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien, wenn diese nicht zur ausschließlichen Eigennutzung getrieben werden (weitere Details s. <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/programm/104>)
 - b. Gefördert wird (u.a.) [Freiflächen](#)-PV (Beteiligung mind. 50% der Landwirtschaft)
 - c. Art der Förderung: Kreditbetrag: max. 10 Mio. Euro / Kreditnehmer und Jahr, sowie Einzelfälle die darüber hinaus gehen, Zinssatz abhängig von Bonität und Besicherung
2. KfW Kredit: **Erneuerbare Energien – Standard**
 - a. Fördergegenstand und -bedingungen: Gefördert werden Investitionen in Deutschland und im Ausland, im Einzelnen: Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Die Anlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen. U.a.: Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf [Freiflächen](#)
 - b. Förderhöhe: gefördert werden bis zu 100 % der Investition, max. 150 Mio. € pro Vorhaben, Zinssatz bonitätsabhängig (auch bei Privatpersonen),
 - c. Details hier: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/programm/130>

Zu 3.b): Informationsauskunft bei Anfragen durch FB 6-60, sonst keine.

Zu 3.c): In der Verwaltung nicht. Externe Links/Ansprechpartner:

[Freiflächen-Photovoltaik - NRW.Energy4Climate](#)

[Kampagne: Freiflächen-Photovoltaik in NRW - NRW.Energy4Climate](#)